

Workshop Fallstudien

Fallbeispiel I

A Unfallhergang

1. Der Versicherungsnehmer „A“ des beklagten deutschen Versicherers „X“ fuhr am 22. 1. 2003 mit dem Motorrad auf der Strasse zwischen Strassburg und Colmar. Die Klägerin „B“ befand sich als Beifahrerin auf dem Motorrad ihres Lebensgefährten „A“. Beim Durchfahren einer Ortschaft kam der französische Unfallgegner „F“ entgegen. Dieser bog unvorschriftsmässig nach links ab; es kam zum Zusammenstoss zwischen dem abbiegenden Fahrzeug und dem Motorrad. Dabei wurde die Klägerin „B“ schwer verletzt. „A“ und „B“ sind beide deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in Deutschland.
2. Die Haftungsfrage ist unstreitig zulasten des französischen Unfallgegners „F“ geklärt. Dies wurde auch von der französischen Versicherer „F“ anerkannt. Es wurde kein Mitverschuldenseinwand gegen den „A“ erhoben. (Betriebsgefahr ?)
3. Der Regulierungsbeauftragte des frz. Versicherers hat den Sachschaden und Schmerzensgeld in Höhe von €10.000 gezahlt. Die Forderung der Klägerin belief sich auf € 40.000 Schmerzensgeld; der französische Versicherer hat jedoch weitere Zahlungen abgelehnt. Die Regulierung erfolgte nach frz. Recht.
4. Die Klägerin „B“ wollte die Differenz von €30.000 gerichtlich einklagen. Da sie davon ausging, dass sie nach deutschem Recht ein höheres Schmerzensgeld erwarten kann, verklagt sie den Versicherer „X“ ihres Lebensgefährten als Gesamtschuldner vor dem Landgericht Köln auf Erstattung der Differenz von €30.000.

B FRAGEN

1. Wie wäre die Situation, wenn die Klägerin „B“ und der Fahrer des Motorrads „A“ Schweizer Staatsbürger wären?
2. Welcher Gerichtsstand ?
3. Ist es möglich, den gleichen Fall nach zwei verschiedenen Rechtsordnungen abzuwickeln (Gesichtspunkt des Verbotes des Statutenwechsels)?
4. Hat der Versicherer „X“, wenn er zu einer weiteren Zahlung verurteilt werden würde, ein Rückgriffsrecht gegen den französischen Versicherer „F“ ?

Der Fall wurde vom Landgericht Köln mit einem Vergleich erledigt.

Sachverhalt

- **Unfalldatum: 22.01.2003**
- **Unfallort: Frankreich, Strasse zwischen Strassburg und Colmar**
- **Motorrad mit deutschem Versicherer «X», dessen Versicherungsnehmer «A» mit Wohnsitz in Deutschland**
- **Beifahrerin Motorrad: Deutsche Klägerin «B», schwer verletzt**
- **Haftung voll und ausschliesslich zu Lasten des französischen Unfallgegners, versichert bei «F»**
- **Sachschaden und Schmerzensgeld nach französischem Recht, von «F» geleistet : 10.000€**
- **Forderung der Geschädigten : 40.000€**
- **Die Klägerin verklagt den Versicherer «X» auf Erstattung der Differenz von 30.000€**

Frage 1 – Internationale gerichtliche Zuständigkeit

Wie wäre die Situation, wenn die Klägerin „B“ und der Fahrer des Motorrads „A“ Schweizer Staatsbürger wären?

Rechtliche Grundlagen:

Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Abgeschlossen in Lugano am 16.9.1988. Von der Bundesversammlung genehmigt am 14.12.1990. Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 18.10.1991. In Kraft getreten für die Schweiz am 1.1.1992.

Art. 8

Der Versicherer, der seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann verklagt werden

1. vor den Gerichten des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat...

Art. 9

Bei der Haftpflichtversicherung oder bei der Versicherung von unbeweglichen Sachen kann der Versicherer ausserdem vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, verklagt werden.

Art. 10

Bei der Haftpflichtversicherung kann der Versicherer auch vor das Gericht, bei dem die Klage des Geschädigten gegen den Versicherten anhängig ist, geladen werden, sofern dies nach dem Recht des angerufenen Gerichts zulässig ist.

Auf eine Klage, die der Verletzte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, sind die Artikel 7 bis 9 anzuwenden, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist.

Sieht das für die unmittelbare Klage massgebliche Recht die Streitverkündung gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten vor, so ist dasselbe Gericht auch für diese Personen zuständig.

Lösung:

1. Internationale gerichtliche Zuständigkeit: Anwendung des Luganer Übereinkommens im Verhältnis Frankreich - Schweiz

Gemäss diesem Übereinkommen kann das Opfer « B » eine Klage in der Schweiz einreichen, vor dem Gericht des Sitzes des Versicherers des schweizerischen Versicherungsnehmers « A » (Art. 8 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 2 LugÜ), sowie in Frankreich, vor dem Gericht des Unfallortes (Art. 5 Abs. 3 LugÜ).

- ◆ Die Klägerin kann ihre Klage vor dem französischen Gericht des Unfallortes anhängig machen (Art. 9 LugÜ).
- ◆ Bei einem schweizerischen Motorrad mit schweizerischem Versicherer ist die Klage laut Art. 8 Abs. 1 LugÜ auch vor den schweizerischen Gerichten möglich.
- ◆ Waren das Motorrad und der Versicherer «X» aus Deutschland, könnte das schweizerische Opfer vor folgenden Gerichten klagen:
 - 1. Die deutsche Gerichtsbarkeit gemäss Art. 8 Abs. 1 LugÜ (Staat, in welchem der Versicherer seinen Sitz hat ; Art. 5 Abs. 3 LugÜ und Art. 2 Abs. 1 der Verordnung EG 44/2001).
 - 2. Die französische Gerichtsbarkeit (am Unfallort) gemäss Art. 9 Abs. 1 LugÜ.
 - 3. Das schweizerische Gericht gemäss Art. 10 Abs. 2 LugÜ : Die Klage gegen den schweizerischen Versicherungsnehmer des Motorrades ist ebenfalls möglich, sofern die Direktklage zulässig ist.
- ◆ **Nachdem dem Geschädigten nach schweizerischem Recht ein direktes Forderungsrecht gegen den Versicherer des Unfallverursachers zusteht, ist Art. 10 Abs. 2 LugÜ ebenfalls anwendbar: Der Geschädigte kann seine Klage auch vor dem schweizerischen Gericht anhängig machen.**

Frage 2 – Anwendbares Recht?

Welches Recht ist anwendbar?

Rechtliche Grundlagen:

1) Art. 134 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG)

Art. 134

Für Ansprüche aus Strassenverkehrsunfällen gilt das Haager Übereinkommen vom 4. Mai 1971 über das auf Strassenverkehrsunfälle anwendbare Recht.

2) Übereinkommen über das auf Strassenverkehrsunfälle anzuwendende Recht. Abgeschlossen in Den Haag am 4.5.1971. Frankreich und die Schweiz gehören beide zu den Unterzeichnerstaaten.

Frankreich seit dem 7.2.1972.

Die Schweiz seit dem 3.12.1980.

Art. 3

Das anzuwendende Recht ist das innerstaatliche Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat.

Art. 8

Das anzuwendende Recht bestimmt insbesondere:

1. die Voraussetzungen und den Umfang der Haftung;
2. die Haftungsausschlussgründe sowie jede Beschränkung und jede Aufteilung der Haftung;
3. das Vorhandensein und die Art zu ersetzender Schäden;
- 4. die Art und den Umfang des Ersatzes;**
5. die Übertragbarkeit des Ersatzanspruchs,
6. die Personen, die Anspruch auf Ersatz des persönlich erlittenen Schadens haben;
7. die Haftung des Geschäftsherrn für seinen Gehilfen;
8. die Verjährung und den auf Zeitablauf beruhenden Rechtsverlust, einschliesslich des Beginns der Unterbrechung und der Hemmung der Fristen.

Lösung 2. Anwendbares Recht

Frankreich und die Schweiz sind beide Unterzeichner des Haager Abkommens. Frankreich hat ein Kollisionsrechtssystem, welches mit dem schweizerischen weitgehend vergleichbar ist. Das Haager Abkommen sieht in Art. 3 die Anwendung des Rechts jenes Staates vor, auf dessen Gebiet sich der Unfall ereignet hat: Vorliegend demzufolge das französische Recht. **Das auf den vorliegenden Fall anwendbare Recht ist das Französische, und es ist massgeblich, um Art und Umfang des Schadenersatzes zu bestimmen.**

Frage 3 – Gleichzeitige Anwendbarkeit von zwei Rechtssystemen:

Ist es möglich, den Fall auf der Grundlage zweier verschiedener Systeme zu regulieren (unter besonderer Berücksichtigung des Verbots des Statutenwechsels)?

Rechtliche Grundlage: Luganer Übereinkommen, 8. Abschnitt: Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren

Art. 21

Werden bei Gerichten verschiedener Vertragsstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.

Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.

Art. 22

Werden bei Gerichten verschiedener Vertragsstaaten Klagen, die im Zusammenhang stehen, erhoben, so kann das später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen, solange beide Klagen im ersten Rechtszug anhängig sind.

Das später angerufene Gericht kann sich auf Antrag einer Partei auch für unzuständig erklären, wenn die Verbindung im Zusammenhang stehender Verfahren nach seinem Recht zulässig ist und das zuerst angerufene Gericht für beide Klagen zuständig ist.

Klagen stehen im Sinne dieses Artikels im Zusammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten.

Lösung:

Es ist nicht möglich, im selben Fall in zwei verschiedenen Rechtsordnungen Klage zu erheben und die Angelegenheit aufgrund des selben Anspruchs und zwischen den selben Parteien erneut überprüfen zu lassen (art. 21 LugÜ)

Wenn – wie im vorliegenden Fall – zuerst gegen den Haftpflichtversicherer des Unfallgegners, und anschliessend gegen den Versicherer des Lenkers Klage erhoben wird, so ist dies zulässig. Tatsächlich stehen sich in einem derartigen Fall zwei verschiedene Parteien gegenüber.

Wenn « B » in einem zweiten Schritt in der Schweiz gegen den Haftpflichtversicherer des schweizerischen Fahrzeuges Klage erhebt, muss der Richter ebenfalls französisches Recht anwenden (in Anwendung von Art. 3 und Art. 8 LugÜ).

Frage 4 - Regressrecht

Würde der Versicherer «X» über einen Regressanspruch gegen den französischen Versicherer «F» verfügen, wenn er zur Zahlung einer zusätzlichen Summe verurteilt würde?

Das Haager Abkommen schliesst Regresse von seinem Anwendungsbereich aus.

Art. 2

Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden:

5. auf Rückgriffsansprüche und den Übergang von Ansprüchen, soweit Versicherer betroffen sind;

Es stellt sich die Frage, ob der Versicherer eine Regressklage einreichen könnte, wenn er dazu verurteilt würde, der Geschädigten die Differenz zwischen dem ursprünglich nach französischem Recht zugesprochenen Betrag und dem später ermittelten Betrag auszurichten. Gemäss französischem Recht wurde die Geschädigte korrekt entschädigt. Könnte man Art. 22 Abs. 2 LugÜ betreffend „Klagen mit enger Beziehung“ anwenden? Kann man diese Bestimmung auch auf Klagen anwenden, die nicht zeitgleich erfolgen?

Sollte der schweizerische Versicherer dazu verurteilt werden, der Geschädigten die Differenz zwischen dem ursprünglich nach französischem Recht zugesprochenen Betrag und dem später ermittelten Betrag auszurichten, steht ihm dann ein Regressrecht gegen den französischen Versicherer zu? In allen Fällen **scheint es unwahrscheinlich, dass das schweizerische Gericht sich für eine Entschädigungslösung aussprechen würde, die weiter ginge, als die vom französischen Gericht durchgeführte, da es ebenfalls das französische Recht anwenden wird.**

LÖSUNG DES ORIGINALFALLS:

Frage 2, A und B haben Wohnsitz in Deutschland

1. International zuständiges Gericht

Seit dem Urteil des EUGH von 13.12.2007 besteht ein Gerichtsstand im Wohnsitzstaat des Verkehrsunfallopfers.

Urteil C-463/06 FBTO Schadeverzekeringen

Vorabentscheidungsersuchen - Bundesgerichtshof - Auslegung der Art. 9 Abs. 1 Buchst. b und 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1) - Klage gegen den Haftpflichtversicherer im Wohnsitzmitgliedstaat des Geschädigten - Begriff des aus der Versicherung Begünstigten

2. Anwendbares Recht

Das Landgericht Köln hat zu Recht deutsches Recht angewendet.

Im Gegensatz zur Schweiz ist Deutschland dem Haager Abkommen nicht beigetreten. Demzufolge bestimmen sich die auf Strassenverkehrsunfälle anzuwendenden Kollisionsnormen nach deutschem Recht. Die massgeblichen Bestimmungen sind in den Art. 40-42 EGBGB enthalten.

Die wichtigste Bestimmung im Zusammenhang mit unerlaubten Handlungen ist Art. 40 Abs. 1 EGBGB, der als Grundregel die lex loci delicti vorsieht, dem Geschädigten aber im Sinne eines Wahlrechts ebenfalls die Anwendbarkeit der lex damni zugesteht. Art. 40 Abs. 2 sieht seinerseits vor :

"Hatten der Ersatzpflichtige und der Verletzte zur Zeit des Haftungsereignisses ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden.»

Die Klage wurde vor dem Landgericht Köln anhängig gemacht.

3. Anwendung von zwei verschiedenen Rechtsordnungen

Diesbezüglich hält das Landgericht Köln in seinem Urteil folgendes fest: "Dies kann, wie hier, dazu führen, dass ein einheitlicher Unfall bei mehreren Ersatzpflichtigen auch mehreren Rechtsordnungen unterliegt".

4. Nationale Regressrechte gegen die ausländischen Versicherer

Die Geschädigte kann sich an beide Versicherer gleichzeitig richten. Die Versicherer werden ihre Regresse im Innenverhältnis regeln müssen.

Fallbeispiel II

A Sachverhalt

- 1) Unfall 2007 in Mazedonien
Beteiligt 2 Kfz : eines mit mazedonischem Kennzeichen „A“
eines mit OSCE Kennzeichen „B“
- 2) Die Klägerin fuhr als Insassin im Kfz „B“ ihres Lebensgefährten mit und wurde dabei schwer verletzt. Sie ist britische Staatsangehörige. Das Kfz „B“ ist in Österreich bei dem Versicherer „X“ versichert.
- 3) Die Klägerin wird in Wien akut behandelt und kehrt anschließend nach Grossbritannien zurück.
- 4) Sie klagt in Grossbritannien gegen den österreichischen Versicherer
 - Streitwert mehrere Mio €
 - Mindestdeckungssumme in Mazedonien in 2007 €100.000

B Fragestellung

- 1) Wie sollte sich der Versicherer verhalten ?
- 2) Wie die Klägerin ?
- 3) Kommt die 4.KH-RL zur Anwendung ?
- 4) Welcher Gerichtsstand ?
- 5) Welche Rechtsordnung ?

- **Unfall in Mazedonien im Jahre 2007**
- **2 am Unfall beteiligte Fahrzeuge**
- **Fahrzeug «A» mit mazedonischem Kennzeichen**
- **Fahrzeug «B» mit einem «OSZE»-Kennzeichen, das in Österreich versichert ist. Eine Insassin aus Grossbritannien wird schwer verletzt. Nach dem Unfall kehrt sie nach England zurück.**
- **Obligatorische Mindestdeckungssummen in Mazedonien im Jahre 2007: 100.000€**
- **Klage in Grossbritannien, Streitsumme mehrere Millionen Euro**

Frage 1 – Wie muss sich der Versicherer verhalten?

1) In einem ersten Schritt wird der österreichische Versicherer versuchen müssen, einen aussergerichtlichen Vergleich nach mazedonischem Recht zu erreichen. Das Kennzeichen ist vom System des Multilateralen Garantieabkommens (Regelung des gewöhnlichen Standorts) ausgeschlossen. Der Nachweis der ausreichenden Versicherungsdeckung hat durch Vorlage der Grünen Versicherungskarte zu erfolgen.

2) Sollte die Anwendbarkeit des mazedonischen Rechts von der Geschädigten nicht akzeptiert werden, muss der Versicherer einen Vergleich nach österreichischem Recht anstreben, dies auf der Grundlage von:

Art. 2 der DRITTEN RICHTLINIE DES RATES vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (90/232/EWG)

«Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit alle Pflichtversicherungsverträge zur Deckung der Haftpflicht für die Nutzung von Fahrzeugen:

— auf der Basis einer einzigen Prämie und während der gesamten Laufzeit des Vertrags das gesamte Gebiet der Gemeinschaft abdecken, einschließlich aller Aufenthalte des Fahrzeugs in anderen Mitgliedstaaten während der Laufzeit des Vertrags, und

— auf der Grundlage dieser einzigen Prämie den in jedem Mitgliedstaat gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz bzw. den in dem Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz gewährleisten, wenn letzterer höher ist.».

In diesem Fall steht fest, dass der Unfall ausserhalb der Europäischen Union stattgefunden hat, aber nachdem die Geschädigte britische Bürgerin ist und der Versicherer seinen Sitz in Österreich hat, kann die 3. KH-Richtlinie herbeigezogen werden, um die Deckungssumme bis an die Grenze der österreichischen Versicherungspolice zu erhöhen.

Demgegenüber wird der österreichische Versicherer die Anwendung der britischen Deckungssummen gestützt auf die Case Law (vgl. nachfolgende Urteile) ablehnen müssen:

House of Lords in Boys v Chaplin [1971] AC 356,
RedSea Insurance Co Ltd v Bouygues SA [1995] 1 AC 190
Harding v Wealands [2006] UKHL 32.

Der österreichische Versicherer wird versuchen müssen, das mazedonische Recht anzuwenden. Er kann auch eine vergleichsweise Lösung im Rahmen des Versicherungsvertrages anstreben. Er muss jedoch berücksichtigen, dass

gemäss dem britischen Recht das anwendbare Recht auf ausländische Rechtsordnungen verweisen kann, wenn es um die Beurteilung des Grundanspruchs geht.

Frage 2 – Wie sollte die Klägerin reagieren?

A) Falls die Geschädigte ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Grossbritannien hat, besteht kein Zweifel über die Zuständigkeit der britischen Gerichtsbarkeit: Nachdem sie als ausgewanderte Beamte gilt, kann sie ihren Wohnsitz in Grossbritannien behalten. Diesfalls kann sie gestützt auf Art. 9.1b i.V. mit Art. 11.2 der **Verordnung 44/2001 vom 22.12.2000** über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vor dem britischen Gericht Klage erheben.

Art. 9, 1. Ein Versicherer, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann verklagt werden: b) in einem anderen Mitgliedstaat bei Klagen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten vor dem Gericht des Ortes, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat, oder

Art. 11, 2. Auf eine Klage, die der Geschädigte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, sind die Artikel 8, 9 und 10 anzuwenden, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist.

B) Falls die Geschädigte wegen ihrer Eigenschaft als ausgewanderte Beamte ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Grossbritannien verloren haben sollte, so muss die gerichtliche Zuständigkeit gestützt auf das Recht des gewöhnlichen Wohnsitzes bestimmt werden.

C) Die Geschädigte muss sich von einem medizinischen Sachverständigen untersuchen lassen und dessen Beurteilung der Validationsregeln des britischen Rechts unterstellen. Das britische Recht stützt sich auf die Bestimmung des Umfangs des Schadens auf der Grundlage von medizinischen Gutachten (das Unfallopfer muss den Körperschaden, den moralischen Schaden, den materiellen und immateriellen Schaden sowie die zukünftig anfallenden Kosten beweisen).

Frage 3 – Ist die 4. KH-Richtlinie auf den vorliegenden Fall anwendbar?

Bevor eine Klage überhaupt in Aussicht gestellt wird, kann der Fall den Bestimmungen der 4. KH-Richtlinie unterstellt werden. In diesem Sinne könnte sich die Geschädigte an den britischen Schadenregulierungsbeauftragten des österreichischen Versicherers wenden. Diesfalls müsste der britische Beauftragte des österreichischen Versicherers innerhalb von drei Monaten ab Forderungsstellung ein Schadenersatzangebot oder eine begründete Ablehnung vorlegen.

Sobald die Geschädigte in Anwendung ihres direkten Forderungsrechts Klage einreicht, hören die Wirkungen der 4. KH-Richtlinie auf und der Beauftragte muss seine Intervention beenden.

Die 4. KH-Richtlinie ist auf dem gesamten durch die Grüne Karte gedeckten Gebiet anwendbar. Der Versicherer hat seinen Sitz in einem EU-Staat: Das Kennzeichen verweist nicht auf einen gewöhnlichen Standort in einem EU-Staat, das Fahrzeug ist aber durch eine österreichische Versicherung gedeckt. Die 4. KH-Richtlinie schliesst bestimmte Kennzeichen von ihrem Anwendungsbereich nicht aus, wenn sie von Versicherern mit Sitz in der EU gedeckt sind.

Frage 4 – Welcher Gerichtsstand kommt zur Anwendung?

Verordnung 44/2001 vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Art. 9 i.V. mit Art. 11.2

Das britische Recht ist nicht dem System des Haager Abkommens vom 4.5.1971 unterstellt. Folglich sind bei Klagen von britischen Wohnsitzberechtigten, die Unfälle im Ausland erlitten haben, die Kollisionsnormen des britischen Rechts für die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit anzuwenden.

Die britische Gerichtsbarkeit ist für die Behandlung der Klage zuständig:

- Wenn Schädiger und Geschädigter über einen gemeinsamen Wohnsitz in Grossbritannien verfügen;
- Das britische Recht ist ebenfalls anwendbar, wenn der Geschädigte seinen gewöhnlichen Wohnsitz in England, Schottland, Nordirland oder Wales hat ;
- Wenn ein britischer wohnsitzberechtigter einen Nebenwohnsitz innerhalb der EU hat ;
- Wenn ein Ausgewanderter oder ein Auslandsarbeiter seinen normalen Wohnsitz in Grossbritannien hat ;
- Wenn ein Staatsbürger eines anderen Staates als Grossbritannien, der in der EU reist, seinen Aufenthalt und seinen Wohnsitz in Grossbritannien hat ;
- Wenn ein EU-Bürger seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Grossbritannien hat oder ;
- Wenn diese von einem Angehörigen der britischen Streitkräfte eingereicht wird.

Frage 5 – Welches Recht ist anwendbar?

- Das mazedonische Recht: Recht des Unfallortes.
- Das britische Recht : Auf der Grundlage der britischen Kollisionsnormen.

Ab Januar 2009 werden sämtliche Staaten, die das Haager Abkommen vom 4.5.1971 nicht unterzeichnet haben, auf Strassenverkehrsunfälle die **VERORDNUNG (EG) Nr. 864/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)** anwenden:

UNERLAUBTE HANDLUNGEN

Art. 4

Allgemeine Kollisionsnorm

1. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.
2. Haben jedoch die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die Person, die geschädigt wurde, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so unterliegt die unerlaubte Handlung dem Recht dieses Staates.
3. Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Eine

offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat könnte sich insbesondere aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien — wie einem Vertrag — ergeben, das mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht.

Das anwendbare Recht wäre grundsätzlich das Recht des Staates des Unfallortes. Allerdings ist die Case Law der britischen Gerichte zu berücksichtigen, welche vorsehen, dass für die Bestimmung der Schadenumfangs das englische Recht anzuwenden ist.

Pepper v Hart [1993] AC 593

Adams v Cape Industries plc [1990] Ch 433)

Harding v Wealands [2006] UKHL 32.

(Original text *Harding v Wealands*)

("With regard to damages, issues relating to the quantum or measure of damages are at present and will continue under Part III to be governed by the law of the forum; in other words, by the law of one of the three jurisdictions in the United Kingdom. Issues of this kind are regarded as procedural and, as such, are covered by Clause 14(3) (b).

It follows from this that the kind of awards to which the noble Lord referred of damages made in certain states, in particular in parts of the United States, will not become a feature of our legal system by virtue of Part III.

Our courts will continue to apply our own rules on quantum of damages even in the context of a tort case where the court decides that the 'applicable law' should be some foreign system of law so far as concerns the merits of the claim"

Fallbeispiel III

(Anwendung von Artikel 4 Ziff. 7 bzw. Artikel 6 der Internal Regulations)

A Sachverhalt

1. Unfallhergang:

Kollision zwischen zwei italienischen Fahrern „A“ und „B“ 2004 in der Schweiz,
Unfallverursacher mit gewöhnlichem Standort in Italien
Unfallopfer ist italienischer Staatsbürger „A“;
Verantwortung des italienischen Fahrers „B“ ist unstrittig;

2. Abwicklung:

Der Schweizer Korrespondent (K) des italienischen Versicherers zahlt am 1. 3. 2007 unter dem Titel „Sozialversicherungsregress“ CHF 100.000 und verlangt dies von dem italienischen Versicherer zurück.

Langer Briefwechsel ohne Ergebnis, da der italienische Versicherer nicht zahlungswillig ist.

Am 20.10.2007 wendet sich K. an das Schweizer Büro mit der Bitte, die Forderung beim italienischen Büro geltend zu machen. UCI lehnt eine Erstattung mit Hinweis auf Verjährung wegen des Ablaufs der 1-Jahresfrist gem. Art.4 Ziff.7 der Internal Regulations ab (diese Frist gilt ab dem Datum der letzten Zahlung an den Geschädigten). Diese Frist war unbestritten abgelaufen.

Daraufhin kündigt das Schweizer Büro einen Guarantee-Call an. Aber auch jetzt verweigert UCI die Erstattung, obwohl bei einem GC gem. Art.6 IR eine 2-Jahresfrist ab dem Datum der Rechnungsstellung gilt , die nicht abgelaufen ist .

3. Fragestellung

- a. Welche Frist ist hier einschlägig ?
Die 1-Jahresfrist gem.Art. 4 / 7 oder die 2-Jahresfrist gem. Art. 6 / 1 ?
- b) Wie verhalten sich die beiden Vorschriften zueinander ?
Wird Artikel 6 nicht durch Artikel 4 / 7 unterlaufen ?
- c) Kommt es dabei auch darauf an, ob das Schweizer Büro seinerseits den Korrespondenten entschädigt hat ?

SACHVERHALT:

- ◆ **Unfall im Jahre 2004 in der Schweiz**
- ◆ **Zwischen zwei italienischen Parteien « A » (Geschädigte) und « B » (Unfallverursacher)**
- ◆ **Am 1.3.2007 bezahlt der schweizerische Korrespondent des italienischen Versicherers des Unfallverursachers den Sozialversicherungsregress der schweizerischen Unfallversicherung.**
- ◆ **Der italienische Versicherer verweigert die Rückerstattung von CHF 100'000**
- ◆ **Am 20.10.2007 richtet sich der Korrespondent, der den Regress bezahlt hat, an das NVB und ersucht um Intervention beim UCI.**
- ◆ **Die Interventionen beim UCI bleiben wirkungslos. Am 1.5.08 meldet das schweizerische Büro beim italienischen Büro einen Guarantee Call an.**
- ◆ **Das UCI wendet die Verjährung ein.**

Fragen:

- A) Welche Frist ist vorliegend massgeblich? Die einjährige Frist von Art 4.7 oder die zweijährige Frist von Art. 6.1 der Internal Regulations (IR) des COB?**

Als erstes muss berücksichtigt werden, dass der Korrespondent gestützt auf Art. 4 IR ernannt wurde, d.h. dass er vom Versicherer designiert und von Büro akzeptiert wurde. Diesfalls kommt Art. 4.7 IR zur Anwendung. Art. 6 IR bezieht sich ausschliesslich auf das Büro und seine Agenten, die Korrespondenten sind von dessen Anwendungsbereich ausgeschlossen.

In der vorliegenden Situation kann das Büro des Unfalllandes lediglich einen « pro forma » Guarantee Call starten, aber auch dies nur unter der Voraussetzung, dass vorgängig das Verfahren von Art. 4.7 IR befolgt wurde.

Die von Art. 4.7 IR vorgesehene Verjährungsfrist ist doppelter Natur. Zwischen den beiden Fristen ist ein unbestimmter Zeitraum vorgesehen. Das Verfahren läuft wie folgt ab :

Art. 4.7 IR

1. Schritt: Der Korrespondent muss sich an das Büro des Unfalllandes wenden, wenn der ausländische Versicherer die Beträge, die er vorgeleistet hat, nicht zurückerstattet. Dabei muss er dafür sorgen, dass zwischen der letzten Zahlung zu Gunsten des Geschädigten und dem an das Büro des Unfalllandes gerichteten Gesuch nicht mehr als ein Jahr verstreicht (1. Verjährungsfrist).

2. Schritt: Der Korrespondent muss dem Büro des Unfalllandes ein Gesuch um Rückerstattung der vorgeleisteten Beträge zukommen lassen, dies zusammen mit dem Nachweis, dass der Fall gemäss den Bedingungen von Art. 4.4 IR reguliert wurde (im besten Interesse des betroffenen Versicherers) und weniger als ein Jahr seit der letzten Zahlung an den Geschädigten verstrichen ist. Das Büro des Unfalllandes ist befugt, die Bedingungen einer Rückerstattung der vorgeleisteten Beträge zu überprüfen, ohne dass

ihm hierbei eine Frist auferlegt werden dürfte. Es erstattet dem Korrespondenten diese Beträge zurück sobald der Anspruch auf Rückerstattung festgestellt werden konnte.

3. Schritt : Das Büro des Unfalllandes wendet sich an das garantierende Büro. Es verfügt über maximal ein Jahr ab Rückerstattung an den Korrespondenten (neue Verjährungsfrist) um einen Rückerstattungsantrag an das Büro des Versicherers zu richten, der seinen Verpflichtungen seinem Korrespondenten gegenüber nicht nachgekommen ist. Das garantierende Büro muss die Zahlung innerhalb zweier Monate leisten (Verweis von Art. 4.7 auf Art. 5 IR).

Art. 6.1 IR

Wenn das garantierende Büro nach Ablauf einer zweimonatigen Frist die dem Korrespondenten erstatteten Beträge nicht zurückbezahlt hat, so muss das Büro des Unfalllandes dem garantierenden Büro einen « pro forma » Garantie Call zustellen, dies mit Kopie an das Sekretariat des CoB, um diesen Garantie Call auf die Liste der unerledigten Garantie Calls zu setzen, und so den Eintritt der Verjährung von Art. 6 IR zu verhindern.

Sollte das Büro des Unfalllandes mehr als zwei Jahre nach dem Versand der Garantieanforderung an das garantierende Büro ablaufen lassen, so käme die Verjährung von Art. 6 zum Zuge, mit dem Resultat, dass es den von der Generalversammlung des CoB 2008 eingeführten Garantie Call « pro forma » nicht mehr einreichen könnte.

B) Wie verhalten sich die beiden Vorschriften zueinander ? Wird Artikel 6 nicht durch Artikel 4.7 unterlaufen ?

Art. 4.7 IR umgeht Art. 6 IR absolut nicht. Hingegen ergänzen sich die beiden Bestimmungen, da Art. 6 nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn das gesamte Verfahren von Art. 4.7 IR durchlaufen wurde, und zwar über das System des « pro forma » Garantie Call.

Entscheid 4.3 der Generalversammlung des COB 2008:

«In diesem Fall, wenn das Büro, an welches das Gesuch gerichtet wurde, die Rückerstattung nicht innerhalb von zwei Monaten durchführt, so kann dem Büro kein Garantie Call zugestellt werden. Dies auf Grund des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, wonach ein Garant seine eigenen Schulden nicht garantieren kann. Diese Unmöglichkeit führt indirekt dazu, dass die fehlende Zahlung dieses Büros nicht auf der Liste der folgenlos gebliebenen Garantie Calls erscheinen wird, die dem Council of Bureaux im Rahmen der durchgehenden Weiterverfolgung der Erledigung der Garantie Call durch die Mitglieder zugestellt werden muss. Der Wortlaut und die Bedingungen von Art. 6 IR sind ebenfalls auf die « pro forma » Garantie Calls anwendbar.»

C) Kommt es dabei auch darauf an, ob das Schweizer Büro seinerseits den Korrespondenten entschädigt hat?

Das Erfordernis, wonach der Korrespondent entschädigt worden sein muss, bevor man sich an das garantierende Büro richten kann, ist gemäss Art. 4.7 IR unverzichtbar. Die andere unabdingbare Bedingung besteht darin, dass der Korrespondent den Fall so erledigt haben muss, wie wenn er das behandelnde Büro gewesen wäre. «Das Büro wird

überprüfen müssen, dass der Korrespondent sämtliche Schritte unternommen hat, die es selber unternommen hätte, wenn mit der Fallbehandlung betraut worden wäre».

Die Rückerstattung an den Korrespondenten impliziert ein Subrogationsrecht des Büros des Unfalllandes und das Anrecht darauf, vom Büro des säumigen Versicherers eine entsprechende Garantie zu erhalten. Ohne Rückerstattung an den Korrespondenten kann das Büro des Unfalllandes keinen Rückerstattungsantrag an das garantierende Büro richten.
